

»» Nachhaltigkeitsrichtlinie

Prüfung von
Umwelt- Sozial- und Klima-Aspekten:
Prinzipien und Prozess

April 2016



Inhalt

Abkürzungen	3
1. Präambel	4
2. Auftrag des Geschäftsbereichs KfW Entwicklungsbank	4
3. Ziele und Geltungsbereich der Richtlinie	5
4. Prüfung der Umwelt- und Sozialverträglichkeit und Klimaprüfung von Vorhaben	6
4.1. Ziel und Hauptelemente	6
4.2. Bewertungsmaßstäbe	7
4.3. Vorprüfung (Screening) und Kategorisierung der Vorhaben	8
4.3.2. Vorprüfung: <i>Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung</i>	8
4.3.3. Klimavorprüfung	9
4.4. Vertiefte Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung und vertiefte Klimaprüfung	10
4.5. Programmvorhaben	12
4.6. Öffentlichkeitsbeteiligung und Beschwerdemanagement bei Vorhaben	13
5. Nachhaltige Implementierung von Vorhaben	13
5.1. Monitoring und Berichterstattung	13
5.2. Nachhaltige Auftragsvergaben in der KfW Entwicklungsbank	14
5.3. Beschwerdemanagement der KfW Entwicklungsbank	14
6. Prüfung der Umwelt- und Sozialverträglichkeit und Klimaprüfung bei allgemeiner und sektoraler Budgethilfe (PBA)	15
7. Prüfung der Umwelt- und Sozialverträglichkeit und Klimaprüfung bei der Zusammenarbeit mit Finanzintermediären	16
8. Eilverfahren bei Naturkatastrophen, Krisen und Konflikten	17
9. Gültigkeit und Überprüfung der Richtlinie	17
10. Anhänge	18
10.1. Anhang 1 – Illustrative Liste von Projekten mit potenziell erheblichen negativen Umwelt- und Sozialauswirkungen	18
10.2. Anhang 2 – IFC Exclusion List (for Financial Intermediaries of KfW Development Bank)	19

Abkürzungen

ADB	Asian Development Bank (Asiatische Entwicklungsbank)
AfDB	African Development Bank (Afrikanische Entwicklungsbank)
BMZ	Bundesministerium für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
EHS	Environmental, Health and Safety
EU	Europäische Union
FI	Finanzintermediär
FZ	Finanzielle Zusammenarbeit
IDB	Inter-American Development Bank (Interamerikanische Entwicklungsbank)
IFC	International Finance Corporation
ILO	International Labour Organisation (Internationale Arbeitsorganisation)
LRP	Plan zur Wiederherstellung der Lebensgrundlagen (Livelihood Restoration Plan)
NAP	National Adaptation Plan
NDC	Nationally Determined Contribution
NRO/NGO	Nichtregierungsorganisation (Non-Governmental Organisation)
PBA	Programmbasierte Ansätze
RAP	Umsiedlungsplan (Resettlement Action Plan)
RPF	Umsiedlungsrahmenplan (Resettlement Policy Framework)
SDG	Sustainable Development Goals (Ziele für eine nachhaltige Entwicklung)
SUP	Strategische Umweltprüfung
USAP/ESAP	Umwelt- und Sozialaktionsplan (Environmental and Social Action Plan)
USMP/ESMP	Umwelt- und Sozialmanagementplan (Environmental and Social Management Plan)
ESMF	Umwelt- und Sozialmanagementrahmenplan (Environmental and Social Management Framework)
USMS/ESMS	Umwelt- und Sozialmanagementsystems (Environmental and Social Management System)
USVP/ESDD	Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung (Environmental and Social Due Diligence)
USVS/ESIA	Umwelt- und Sozialverträglichkeitsstudie (Environmental and Social Impact Assessment)

1. Präambel

1.1. Der Geschäftsbereich KfW Entwicklungsbank (im Folgenden „KfW Entwicklungsbank“) der KfW Bankengruppe fördert seit über fünf Jahrzehnten in vielen Bereichen Vorhaben zum Schutz der Umwelt und des Klimas und zur Förderung sozialer Entwicklung. Die Prinzipien der Umwelt- und Sozialverträglichkeit und Nachhaltigkeit sind für die KfW Entwicklungsbank dabei zentrale Leitmotive ihrer Fördertätigkeit. Alle von der KfW Entwicklungsbank geförderten Vorhaben (im Folgenden „Vorhaben“) werden deshalb bereits seit langem von der KfW Entwicklungsbank umfassend und systematisch auf ihre Umwelt- und Sozialverträglichkeit und Beachtung anderer wichtiger entwicklungspolitischer Aspekte geprüft. Aufbauend auf ihrer vor dem Deutschen Bundestag abgegebenen Erklärung zu Umweltschutz und nachhaltiger Entwicklung hat die KfW Bankengruppe Nachhaltigkeitsleitsätze eingeführt. Mit diesen Leitsätzen legt sie ihre Grundsätze im Umwelt- und Sozialbereich als Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung dar. Darüber hinaus hat die KfW Entwicklungsbank den Anspruch, mit dem ihr zur Verfügung stehenden Instrumentarium die Umsetzung internationaler Menschenrechte entsprechend der Erklärung der KfW Bankengruppe zur Berücksichtigung der Menschenrechte in ihrer Geschäftstätigkeit aktiv zu unterstützen. Die nachfolgende Richtlinie konkretisiert diese Leitsätze für die KfW Entwicklungsbank und integriert insbesondere wichtige soziale Aspekte.

2. Auftrag des Geschäftsbereichs KfW Entwicklungsbank

2.1. Die KfW Entwicklungsbank finanziert im Auftrag der Bundesregierung Investitionen und begleitende Beratungsleistungen in Entwicklungs- und Schwellenländern, die von den dortigen Partnern in eigener Verantwortung durchgeführt werden. Sie fördert aus Mitteln des Bundeshaushalts und ergänzenden eigenen Mitteln den Aufbau wirtschaftlicher und sozialer Infrastruktur, leistungsfähiger Finanzsektoren, Maßnahmen zum Umwelt- und Klimaschutz und zur Sicherung von natürlichen Ressourcen. Vorrangiges Ziel der Fördertätigkeit der KfW Entwicklungsbank ist dabei, die Bundesregierung und die Partnerländer beim Erreichen der übergeordneten entwicklungspolitischen Ziele zu unterstützen (Armut bekämpfen, Frieden sichern und Demokratie verwirklichen, Globalisierung gerecht gestalten und Klima und Umwelt schützen).

2.2. Die aktive Förderung der sozialen Entwicklung, des Umwelt- und Klimaschutzes sowie der Schutz der natürlichen Ressourcen sind zentrale Schwerpunkte der Fördertätigkeit der KfW in den Entwicklungsländern. Dazu gehören auch Vorhaben, die einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung internationaler Abkommen zum Umwelt- und Klimaschutz sowie zum Erhalt der natürlichen Ressourcen leisten, wie insbesondere die Klimarahmenkonvention (UNFCCC), die Biodiversitätskonvention (UNCBD) und die Desertifikationskonvention (UNCCD). Bei Vorhaben, deren Hauptziel nicht auf den Klima-, Umwelt- und Ressourcenschutz ausgerichtet ist, sucht sie klima- bzw. umweltförderliche Ergebnisse zu integrieren.

2.3. Mit dem Ziel der Nachhaltigkeit und der Vermeidung negativer Umwelt-, Sozial- und Klimaauswirkungen sowie -risiken verfolgt die KfW Entwicklungsbank bei von ihr finanzierten Vorhaben insbesondere die folgenden Prinzipien:

- Vermeidung, Verringerung bzw. Begrenzung von Umweltverschmutzung und Umweltbelastungen, einschließlich klimaschädlicher Emissionen und Belastungen.
- Erhalt und Schutz der Biodiversität, von Tropenwäldern sowie nachhaltiges Management natürlicher Ressourcen.
- Berücksichtigung von wahrscheinlichen und absehbaren Folgen des Klimawandels, einschließlich der Nutzung von Potenzialen zur Anpassung an den Klimawandel. Dabei ist unter Klimawandel sowohl Klimavariabilität als auch der längerfristige Klimawandel zu verstehen.
- Vermeidung der Beeinträchtigung der Lebenssituation von Gemeinschaften, insbesondere der indigenen Völker und anderer vulnerabler Gruppen sowie Sicherstellung der Rechte, Lebensbedingungen und Werte von Indigenen.
- Vermeidung bzw. Minimierung von unfreiwilliger Umsiedlung und Zwangsräumung von Bevölkerungsgruppen und ihrer Lebensräume und Milderung von negativen sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen durch veränderte Land- und Bodennutzung durch Wiederherstellung der ursprünglichen Lebensbedingungen der betroffenen Bevölkerung.
- Sicherstellung und Förderung von Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und von Arbeitssicherheit der im Rahmen eines Vorhabens Beschäftigten.
- Ächtung von Zwangsarbeit und Kinderarbeit, Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf sowie Förderung der Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Kollektivverhandlungen.
- Schutz und Erhalt von kulturellem Erbe.
- Förderung des Projektträgers beim Management und Monitoring möglicher negativer Umwelt-, Sozial- und Klimaauswirkungen sowie -risiken im Rahmen des durchgeführten Vorhabens.

2.4. Finanzierungen von Kohlekraftwerken unterliegen den „Leitlinien der KfW Bankengruppe in der Kohlekraftwerksfinanzierung“¹ in der jeweils aktuellen Fassung. Wegen ihrer Risiken erfolgt auch keine Förderung von Kernenergie.

2.5. Luxusgüter, umweltschädliche Güter sowie Güter, Technologien und Anlagen für militärische Zwecke werden nicht gefördert.

3. Ziele und Geltungsbereich der Richtlinie

3.1. Die vorliegende Richtlinie beschreibt die Prinzipien und den Prozess der Prüfung von Umwelt-, Sozial- und Klimaaspekten im Rahmen der Vorbereitung und

¹ [Leitlinien der KfW Bankengruppe in der Kohlekraftwerksfinanzierung](#)

Durchführung von Vorhaben, die die KfW Entwicklungsbank finanziert. In diesem Kontext verfolgt die Richtlinie insbesondere folgende Ziele:

- Definition eines einheitlichen und verbindlichen Rahmens für die Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und Klimastandards bei Planung, Prüfung, Durchführung und Monitoring von Vorhaben.
- Förderung von Transparenz, Vorhersehbarkeit und Verantwortlichkeit im Rahmen der Entscheidungsprozesse der Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung (USVP) sowie der Klimaprüfung.
- Verbesserte Prüfung wirtschaftlicher Risiken von Projekten durch die Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und Klimaaspekten.

3.2. Alle Finanzierungen der KfW Entwicklungsbank sind Gegenstand einer USVP sowie einer Klimaprüfung auf Grundlage der vorliegenden Richtlinie. Dies betrifft sowohl die Finanzierung von Projekten oder Programmen sowie nicht projektgebundene Finanzierungen, wie zum Beispiel in Form von programmorientierten Gemeinschaftsfinanzierungen, Finanzsektorvorhaben, Budgethilfen und Unternehmensfinanzierungen.

3.3. Die Richtlinie gilt für alle Finanzierungsformen der KfW Entwicklungsbank.

4. Prüfung der Umwelt- und Sozialverträglichkeit und Klimaprüfung von Vorhaben

4.1. Ziel und Hauptelemente

4.1.1. Ziel der USVP sowie der Klimaprüfung ist es, mittels der Abschätzung und Bewertung der voraussehbaren Auswirkungen und Risiken eines Vorhabens auf die Umwelt, soziale Belange (einschließlich Menschenrechtsbelange) und das Klima, negative Auswirkungen und Risiken zu identifizieren, zu vermeiden, auf ein akzeptables Niveau zu minimieren oder, wenn unvermeidlich, auszugleichen. Außerdem sollen verbleibende Risiken klar erkannt, verfolgt und beeinflusst werden können. Ziel der Klimaprüfung ist es zudem, eine mögliche Beeinträchtigung der Zielerreichung durch Klimawirkungen rechtzeitig zu erkennen, so dass ggf. erforderliche Anpassungsmaßnahmen in der Projektkonzeption Berücksichtigung finden können. Dies gilt gleichermaßen für die frühe Erkennung von Potenzialen zur Anpassung an den Klimawandel um diese zu heben. Über das einzelne Projekt hinaus sollen die USVP und die Klimaprüfung den Partnerländern allgemein die Notwendigkeit von Prüfungen und Möglichkeiten zur umwelt-, sozial- und klimaverträglicheren Gestaltung von Projekten sowie Ansätze zur ökologisch und sozial nachhaltigen Entwicklung aufzeigen.

4.1.2. Die USVP und die Klimaprüfung sind fester Bestandteil des Prüfverfahrens der KfW Entwicklungsbank. Sie sind vor allem als Gestaltungsverfahren zu verstehen, das auf die Vorhaben von der Vorbereitung bis zu ihrem Abschluss Einfluss nehmen soll. Die USVP und die Kategorisierung der Vorhaben erfolgt unter Einbindung der Sachverständigen für Umwelt- und Sozialverträglichkeit der KfW Entwicklungsbank.

4.1.3. Wesentliche Schritte der USVP und der Klimaprüfung sind dabei:

- Eine Vorprüfung zur Abschätzung der Umwelt-, Sozial- und Klimaerheblichkeit und der Umwelt-, Sozial- und Klimarisiken eines Vorhabens (**Screening**).

Falls die Erheblichkeit bejaht wird:

- Festlegung des Untersuchungsrahmens für die genauere Erfassung und Bewertung von umwelt-, sozial- und klimarelevanten Auswirkungen und Risiken (**Scoping**), einschließlich möglicher Potenziale zum Klimaschutz und zur Erhöhung der Anpassungskapazitäten der Zielgruppe in enger Abstimmung mit dem Projektträger, sowie
- Konzeption und Durchführung einer **USVP**, einer **vertieften Klimaprüfung Anpassung-** und/oder **Minderung** zu einzelnen Aspekten oder zum gesamten Vorhaben, einschließlich der Beteiligung der Betroffenen sowie Information der Öffentlichkeit im Partnerland.

4.1.4. Bei den oben genannten Schritten ist dabei nicht nur der von der KfW Entwicklungsbank finanzierte Teil des Vorhabens, sondern das Gesamtvorhaben zu betrachten. Dies gilt auch bei der Rehabilitierung und Erweiterung bestehender Einrichtungen. Ebenso sind relevante Alternativen zur Erreichung des Projektziels in die Überlegungen einzubeziehen. Eine Folge der USVP bzw. der vertieften Klimaprüfung kann dementsprechend auch eine Änderung der ursprünglich vorgesehenen Projektkonzeption oder des Standortes sein.

4.2. Bewertungsmaßstäbe

4.2.1. Bei der Beurteilung der Umwelt-, Sozial- und Klimaverträglichkeit von Vorhaben gelten für die KfW Entwicklungsbank die Nachhaltigkeitsleitsätze der KfW Bankengruppe und die spezifischen entwicklungspolitischen Konzepte und Leitlinien der Bundesregierung für die Entwicklungszusammenarbeit.

4.2.2. Grundlage für die Beurteilung der Umwelt-, Sozial- und Klimaverträglichkeit von Vorhaben ist sowohl die Einhaltung der entsprechenden Standards des Partnerlandes und der jeweiligen nationalen genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen, als auch der Prüfanforderungen der KfW Entwicklungsbank. Verbindlicher Maßstab für die USVP von Vorhaben sind die Standards der Weltbankgruppe (d. h. Environmental and Social Safeguards der Weltbank bei öffentlichen Trägern und die IFC Performance Standards bei der Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft) und deren generelle und sektorspezifische Environmental, Health and Safety (EHS) Guidelines sowie die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Im Rahmen der Geberharmonisierung (Paris Deklaration) kann die KfW Entwicklungsbank auch vergleichbare Standards anderer Entwicklungsbanken heranziehen. Dies erfolgt nach Prüfung im Einzelfall oder entsprechend den Regelungen, die im Rahmen von Kooperationsabkommen vereinbart sind. Sofern es sich um Mittel mit EU-Bezug handelt oder in Ländern mit EU Beitrittsperspektive finanziert wird, kommen zusätzlich die Umwelt- und Sozialstandards der EU zur Anwendung. Die jeweils zugrunde gelegten Bewertungsmaßstäbe werden dem Projektträger offen gelegt.

4.2.3. Des Weiteren berücksichtigt die Prüfung die Anforderungen des Menschenrechtsleitfadens des BMZ und die UN Basic Principles and Guidelines on Development-based Evictions and Displacements. Bei der Finanzierung großer Staudammvorhaben orientiert sich die KfW Entwicklungsbank ergänzend an den Empfehlungen der World Commission on Dams (WCD).

4.2.4. Abweichungen bei einzelnen Teilstandards sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und entsprechend zu dokumentieren. Sollten die Standards von einzelnen Projektträgern nicht sofort angewendet werden können, ist ein konkreter Anpassungsplan² zu vereinbaren bzw. sind einzelne Investitionsmaßnahmen auszuschließen.

4.3. Vorprüfung (Screening) und Kategorisierung der Vorhaben

4.3.1. Im Rahmen der Vorprüfung erfolgt eine frühzeitige Überprüfung des geplanten Vorhabens auf seine Erheblichkeit bezüglich Umwelt- und Sozialauswirkungen und -risiken sowie auf ein erhebliches Treibhausgasemissionspotenzial und einen erheblichen Anpassungsbedarf an mögliche Klimaänderungen. Dabei handelt es sich um die Identifizierung bzw. Abschätzung von Art und Umfang negativer Auswirkungen und Risiken, die durch ein geplantes Vorhaben möglicherweise entstehen (Umwelt-/Sozialwirkungen), von Potenzialen zur Minderung von Treibhausgas-Emissionen sowie von Beeinträchtigungen der Zielerreichung durch mögliche Klimawirkungen auf das Projekt. Aufgrund dieser Erheblichkeit wird entschieden, ob bzw. in welcher Form und in welchem Umfang ergänzende Untersuchungen im Rahmen der weiteren Projektvorbereitung erforderlich sind.

4.3.2. Vorprüfung: Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung

4.3.2.1. Sämtliche Vorhaben werden gemäß der Erheblichkeit ihrer potenziellen negativen Umwelt- und Sozialauswirkungen und Risiken in eine der nachfolgenden drei **Kategorien „A“, „B“ oder „C“** eingestuft.

4.3.2.2. Ein Vorhaben wird in **Kategorie A** eingestuft, wenn es vielfältige erheblich negative Auswirkungen auf und Risiken für die Umwelt und soziale Belange der Betroffenen haben könnte. Auswirkungen und Risiken können potenziell erheblich negativ sein, wenn das Vorhaben sehr komplex und groß ist oder sich in einer sensiblen Umwelt befindet, aber auch wenn die Auswirkungen und Risiken unumkehrbar oder von bislang ungekanntem Ausmaß sind. Diese Auswirkungen und Risiken können dabei ein größeres Gebiet als nur die im Bau befindliche Anlage/Einrichtung, den Standort der Anlage sowie ggf. angeschlossene Nebeneinrichtungen oder das Projektgebiet im engeren Sinn betreffen. In Kategorie A fallen daher z.B. Vorhaben, die

- wichtige Schutzgüter beeinträchtigen können (z.B. Tropenwälder, Korallenriffe, Naturschutzgebiete, Feuchtgebiete, natürliche/naturnahe Wälder, bedeutende Kulturgüter und historische Kulturstätten);
- signifikante grenzüberschreitende Auswirkungen oder Relevanz hinsichtlich internationaler Verträge haben können (z. B. Verträge zum internationalen Abfallrecht oder zum Schutz der Meere oder Übereinkommen zum Schutz der Biodiversität);
- mit einem hohen Ressourcenverbrauch einhergehen, insbesondere Boden-, Landschafts- oder Wasserverbrauch;
- mit erhöhten Risiken für die menschliche Gesundheit oder Sicherheit verbunden sind (z. B. Industrie- oder Verkehrsanlagen in der Nähe von Siedlungsgebieten mit erheblichen Lärm- und Schadstoffemissionen während Bau und/oder Betrieb, Umgang mit gefährlichen Stoffen);

² z.B. ein Environmental and Social Action Plan – ESAP / Umwelt- und Sozial Aktionsplan – USAP

- Umsiedlungen in größerem Ausmaß erfordern oder zu signifikantem Verlust von Lebensgrundlagen führen;
- voraussichtlich indigene Völker beeinträchtigen.

Eine illustrative Liste von Projekten, die in Kategorie A fallen können, befindet sich in [Anhang 1](#).

4.3.2.3. Bei Vorhaben der **Kategorie A** sind eine Analyse und Beurteilung der negativen ökologischen und sozialen Effekte im Rahmen einer eigenständigen Umwelt- und Sozialverträglichkeitsstudie (USVS) sowie die Erstellung eines Umwelt- und Sozialmanagementplans (USMP) obligatorisch. Der USMP soll die Maßnahmen darstellen, die erforderlich sind, um die in der USVS identifizierten negativen Auswirkungen und Risiken zu vermeiden, zu mindern, auszugleichen und zu überwachen; er soll ebenfalls Verantwortlichkeiten für die Durchführung der Maßnahmen und ihre Kosten darstellen. Bei diesen Vorhaben fordert die KfW Entwicklungsbank ferner, dass der Projektträger über ein entsprechendes Monitoringsystem, bzw. bei privaten Trägern, über ein eigenes Umwelt- und Sozialmanagementsystem (USMS) verfügt. Bestandteile eines solchen Managementsystems sind (a) entsprechende organisatorische Kapazitäten, (b) ein Umwelt- und Sozialprüfverfahren, (c) ein Managementprogramm, (d) umwelt- und sozialspezifische Trainingsmaßnahmen, (e) strukturierte Beziehungen zur Zielgruppe, (f) Monitoring und (g) Berichterstattung.

4.3.2.4. Ein Vorhaben wird in **Kategorie B** eingestuft, wenn von dem Vorhaben ebenfalls potenzielle negative Auswirkungen und Risiken auf Umwelt- und soziale Belange ausgehen können, die jedoch ein geringeres Ausmaß aufweisen, als bei Projekten der Kategorie A und in der Regel mit Gegenmaßnahmen nach dem Stand der Technik bzw. mit Standardlösungen gemindert werden können (vgl. [Anhang 1](#)). Charakteristisch für die möglichen Auswirkungen und Risiken ist, dass sie lokal begrenzt, in den meisten Fällen reversibel und Maßnahmen zur Begrenzung eher möglich sind. Bei Projekten dieser Art sind die Notwendigkeit sowie Umfang, Schwerpunkte und Tiefe einer USVS von Fall zu Fall festzulegen. Sofern Vorhaben der Kategorie B dennoch vereinzelte erhebliche Umwelt- und Sozialauswirkungen und -risiken aufweisen, ist ebenfalls ein wie unter Kategorie A beschriebenes, an die Auswirkungen und Risiken angepasstes USMS erforderlich.

4.3.2.5. Ein Vorhaben wird in **Kategorie C** eingestuft, wenn von ihm voraussichtlich keine oder nur geringfügige umwelt- und sozialbezogene Belastungen und Beeinträchtigungen oder Risiken ausgehen, die bei Durchführung und Betrieb keine besonderen Schutz-, Ausgleichs- und Überwachungsmaßnahmen erforderlich machen. Projekte in dieser Kategorie erfordern in der Regel keine weitere Analyse im Sinne dieser Richtlinie bzw. weiterer USVP-Verfahrensschritte. Beim Monitoring ist jedoch auf relevante Veränderungen im Projektverlauf zu achten.

4.3.3. Klimavorprüfung

4.3.3.1. Bei der Überprüfung der Klimarelevanz werden die Relevanz im Hinblick auf die Reduktionen von Treibhausgasemissionen (**Klimaschutzrelevanz**) und die Relevanz im Hinblick auf die Anpassung an den Klimawandel (**Klimaanpassungsrelevanz**) untersucht. Bezüglich der Klimaschutzrelevanz wird geprüft, ob ein Vorhaben einen erheblichen Beitrag zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen und/oder zur Bindung von Kohlenstoff in Böden oder Vegetation leisten kann. Im Rahmen der Untersuchung der Klimaanpassungsrelevanz wird analysiert, ob die angestrebte entwicklungspolitische Wirkung des Vorhabens erheblich von Klimaparametern abhängt und ob das Vorhaben dazu beitragen kann, die Anpassungskapazität von Zielgruppen oder Ökosystemen erheblich zu stärken.

Außerdem wird geprüft, ob positive Wirkungen des Klimawandels ggf. für Entwicklungsziele genutzt werden können (Potenziale). Wird eine Erheblichkeit festgestellt bzw. ist unklar, ob eine erhebliche Klimarelevanz besteht, so ist eine vertiefte Klimaprüfung durchzuführen. Wird bei der Vorprüfung der Klimarelevanz nur für einen der beiden Aspekte Klimaschutz oder Anpassung eine Relevanz festgestellt, so ist nur für den als relevant eingestuften Aspekt eine vertiefte Klimaprüfung durchzuführen.

4.3.4. Die Ergebnisse der Vorprüfung zur Umwelt und Sozialverträglichkeit sowie der Klimavorprüfung werden intern dokumentiert.

4.4. Vertiefte Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung und vertiefte Klimaprüfung

4.4.1. In Abhängigkeit der Ergebnisse der Vorprüfung wird entschieden, inwieweit eine vertiefte Untersuchung möglicher negativer Umwelt-, Sozial- und Klimawirkungen sowie von Potenzialen für Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel erfolgen soll. Bei Vorhaben der Kategorie A und B ist eine vertiefte Prüfung negativer Umwelt- und Sozialauswirkungen sowie -risiken verpflichtend. Bei einer erheblichen Klimarelevanz ist eine vertiefte Prüfung des Treibhausgas-Minderungspotenzials oder des Anpassungsbedarfs ebenfalls verpflichtend. Die Verantwortung für die Bereitstellung der Informationen für die Beurteilung von Umwelt-, Sozial- und Klimaauswirkungen liegt beim Projektträger bzw. Finanzierungsnehmer. Falls erforderlich, fordert die KfW Entwicklungsbank beim Projektträger die für die USVP bzw. vertiefte Klimaprüfung notwendigen Informationen an und steuert die Durchführung ergänzender Untersuchungen. Die Empfehlungen der USVS sind in einem USMP handlungsorientiert aufzuführen, der ebenfalls das erforderliche Umwelt- und Sozialmonitoring durch den Projektträger umfassen soll.

4.4.2. Eine vertiefte Untersuchung der möglichen negativen Umwelt-, Sozial- und Klimaauswirkungen sowie -risiken eines Vorhabens und möglicher Potenziale im Hinblick auf Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel kann u.U. im Rahmen der Feasibilitystudie erfolgen. Bei komplexen negativen Auswirkungen und Risiken ist aber die Durchführung und Erstellung von eigenständigen Studien und Managementplänen erforderlich. Für Vorhaben mit potenziell erheblichen negativen Umwelt- und Sozialwirkungen sollen die Studien folgende Ausführungen enthalten:

- Prognose und Bewertung der negativen Umwelt- und sozialen Auswirkungen bzw. Risiken des Vorhabens.
- Vermeidung oder Minimierung sowie ausreichende Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen für die verbleibenden Auswirkungen und Risiken.
- Möglichkeiten des Vorhabens, positive umwelt- und sozialrelevante Auswirkungen zu verstärken (Enhancement).
- Management von Umweltschutz- und Sozialmaßnahmen sowie Arbeitsschutz und -sicherheit.
- Monitoring der Umwelt- und sozialen Aspekte (Entwicklung, Wirksamkeit von Minderungsmaßnahmen) während Durchführung und Betrieb des Vorhabens.
- Stakeholderbeteiligung (s. Kap. 4.6).

4.4.3. Kommt es zu erheblichem Verlust von Lebensgrundlagendurch Flächeninanspruchnahme oder müssen Projektbetroffene unfreiwillig umgesiedelt

werden, ist ein eigenständiger Plan zur Wiederherstellung der Lebensgrundlagen³ bzw. ein Umsiedlungsplan⁴ oder ggf. ein Umsiedlungsrahmenplan⁵ zu erstellen. Dieser soll zum Zeitpunkt der Projektprüfung vorliegen.

4.4.4. Die Prüfung eines Vorhabens schließt auch alle erforderlichen Hilfs- und Nebeneinrichtungen (sog. Associated Facilities), die zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens erforderlich sind oder ohne die das Vorhaben nicht machbar wäre (z.B. Zufahrtsstraßen, Stromtrasse zur Energieableitung bei einem Kraftwerk), mit ein. Sofern das von der KfW Entwicklungsbank finanzierte Vorhaben als Nebeneinrichtung eines anderen Vorhabens dient (z.B. Stromtrasse zur Ableitung der Energie eines Windparks), prüft die KfW Entwicklungsbank auch, ob dieses den Anforderungen der KfW Entwicklungsbank genügt und ob ggf. Nachbesserungen möglich sind. Bei der Prüfung sind auch Auswirkungen und Risiken durch kumulative Effekte mit anderen Vorhaben in der Projektregion (bei Wasserkraft im Einzugsgebiet und Unterstrom) mit einzubeziehen.

4.4.5. Bei der vertieften Klimaprüfung sind auch die Potenziale zu analysieren, die das Vorhaben bietet im Hinblick auf die Reduzierung von Treibhausgasemissionen, die Erhöhung der Anpassungskapazität der Zielgruppen und von Ökosystemen sowie auf die Nutzung positiver Auswirkungen des Klimawandels für die Entwicklung. Die Untersuchungen im Rahmen der vertieften Klimaprüfung sind mit den jeweils relevanten Aspekten durchzuführen:

- Die vertiefte **Klimaprüfung Anpassung** zur Berücksichtigung von Fragen der **Klimaanpassung** (Climate Resilience) soll sicherstellen, dass die angestrebten entwicklungspolitischen Wirkungen des Vorhabens trotz der voraussichtlichen Auswirkungen des Klimawandels nicht gefährdet werden. Darüber hinaus soll analysiert werden, ob die Anpassungskapazität im Partnerland im Rahmen des Vorhabens zusätzlich erhöht werden kann. Dafür werden zunächst die erwarteten Klimaänderungen und deren Auswirkungen auf das Vorhaben analysiert. Dies schließt sowohl direkte (z. B. häufigere Überschwemmung oder Austrocknung landwirtschaftlicher Nutzflächen) als auch indirekte Auswirkungen des Klimawandels (z. B. Einkommenseinbußen in der Landwirtschaft) ein. Dabei wird auch der längere angestrebte Wirkungszeitraum über die formale Laufzeit des Vorhabens hinaus betrachtet. Auf dieser Basis werden Optionen zur Erhöhung der Anpassungskapazität der Zielgruppen bzw. Ökosysteme entwickelt und umgesetzt, die mit der Klimastrategie des Landes, z.B. dem National Adaptation Plan (NAP) im Rahmen der UN Klimarahmenkonvention kompatibel sind.
- Die vertiefte **Klimaprüfung Minderung** zur Berücksichtigung des Potenzials zur **Treibhausgasemission** (Emission Saving) dient dazu, erhebliche Treibhausgasemissionen zu vermeiden und Potenziale zur Verringerung von Treibhausgasen zu erschließen. Zunächst wird die erwartete Entwicklung der Treibhausgasemissionen im Projektgebiet / Sektor beschrieben und dargelegt, ob das Vorhaben zu höheren oder niedrigeren Treibhausgasemissionen beiträgt, mit der Klimastrategie des Landes, z.B. der Nationally Determined Contribution (NDC) im Rahmen der UN Klimarahmenkonvention kompatibel ist und ggf. Potenziale zur Minderung von Treibhausgasen bestehen. Auf dieser Basis werden Optionen für Beiträge zur Treibhausgasemission entwickelt und ggf. – unter Berücksichtigung der entwicklungspolitischen Wirksamkeit und der Kosten – in das Vorhaben integriert.

4.4.6. Die Konzeption und Durchführung derartiger Studien liegt dabei, in Abstimmung mit der KfW Entwicklungsbank, in der Verantwortung des Projektträgers

³ Livelihood Restoration Plan (LRP)

⁴ Resettlement (Action) Plan (RAP)

⁵ Resettlement Policy Framework (RPF)

und ist Teil der Projektvorbereitung. Andere mit Umwelt-, sozialen und Klimafragen befasste Stellen der Partnerländer sind ggf. zu beteiligen. Bei zu erwartenden größeren Schutz- oder Ausgleichsmaßnahmen müssen die entsprechenden Kosten in die Finanzierung und Wirtschaftlichkeitsanalyse des Vorhabens mit eingehen.

4.4.7. Gehen aufgrund der Ergebnisse der USVP bzw. der vertieften Klimaprüfung von dem Vorhaben erkennbar negative Umwelt-, soziale und/oder Klimaauswirkungen bzw. Risiken aus, die auch durch Modifikationen und technische Vorkehrungen voraussichtlich nicht auf ein akzeptables Maß zu begrenzen sind oder ausgeglichen werden können, so ist die Förderungswürdigkeit zu verneinen. Dies gilt auch, wenn das Vorhaben gegen gesetzliche Vorgaben des Partnerlandes verstößt oder mit internationalen Abkommen unvereinbar ist.

4.4.8. Die abschließende Bewertung der Umwelt-, sozialen und Klimawirkungen eines Vorhabens erfolgt bei der Projektprüfung. Das Ergebnis wird im Programmanschlag bzw. in KfW-internen Entscheidungsvorlagen dokumentiert.

4.4.9. Bei der abschließenden Bewertung sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Das wichtigste Ergebnis sind konstruktive Maßnahmen, die in der Prüfung identifizierte Schwachpunkte adressieren, um negative Auswirkungen zu vermeiden, zu minimieren oder ggf. auszugleichen.
- Es gilt das Gebot der Suche nach wirtschaftlich und sozial tragbaren Lösungen für angemessene Schutzmaßnahmen.
- Der Einsatz von Umweltschutzverfahren muss durch die lokalen Betreiber im Sinne der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs technisch beherrschbar sein.
- Für die Umsetzung der identifizierten erforderlichen Schutzmaßnahmen zur Minderung oder zum Ausgleich sozialer Beeinträchtigungen ist die Verfügbarkeit der dazu notwendigen Kapazitäten, Managementsysteme und Finanzmittel sicher zu stellen. Dabei ist zu klären, welche Aufwendungen im Rahmen der KfW-Förderungen zu tragen sind und welche Beiträge der Träger aus eigenen Mitteln erbringt.

4.4.10. Die Umsetzung der im Ergebnis der vertieften Klimaprüfung sowie in der USVP identifizierten Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von negativen Auswirkungen und Risiken sowie, wo erforderlich, Kompensationsmaßnahmen wird dem Projektträger in den Finanzierungsvereinbarungen verbindlich aufgegeben. Die KfW Entwicklungsbank lässt sich über die Umsetzung regelmäßig berichten und fordert Korrekturen ein, sofern Maßnahmen unzureichend umgesetzt werden oder Maßnahmenziele nicht erreicht werden.

4.4.11. Liegt bei gemeinsamen Finanzierungen mit anderen Gebern (z. B. im Rahmen von projektbezogenen Kofinanzierungen) bereits eine qualifizierte Umwelt- und Sozialverträglichkeitsstudie oder vertiefte Untersuchung der Klimawirkungen vor, so ist in der Regel deren Prüfung auf Plausibilität ausreichend. Dies schließt nicht die Möglichkeit aus, ausgewählten Fragestellungen vertieft nachzugehen.

4.5. Programmvorhaben

4.5.1. Besteht ein Vorhaben aus einem Programm, unter dem verschiedene kleinere oder größere Einzelvorhaben realisiert werden sollen (z.B. Infrastruktur, Energie, Dezentralisierung, etc.), die erst nach der Prüfung konkretisiert werden, wird die Kategorisierung aus den grundsätzlichen Umwelt- und Sozialrisiken der

Einzelvorhabentypen abgeleitet. Für diese Programmvorhaben ist ein Rahmenplan für das Umwelt- und Sozialmanagement (ESMF) zu erstellen, der den Umgang mit Umwelt- und Sozialauswirkungen in den Einzelvorhaben beschreibt und vorhersehbare Auswirkungen und Risiken sowie Vermeidungs-, Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen ermittelt. Ist absehbar, dass es durch ein oder mehrere Einzelprojekte innerhalb eines Programms zu physischer Umsiedlung und/oder Verlust von Lebensgrundlagen kommt, wird in der Regel ein Umsiedlungsrahmenplan (RPF) erstellt. Der ESMF und/oder der RPF sind Gegenstand der USVP durch die KfW Entwicklungsbank. Ihre spätere Umsetzung in den Einzelvorhaben wird in der Finanzierungsvereinbarung entsprechend festgehalten und über die Berichterstattung nachgehalten.

4.5.2. Die KfW Entwicklungsbank behält sich eine Einzelprüfung bzw. Zustimmung zu Einzelvorhaben in kritischen Bereichen vor, wie z.B. Vorhaben der Kategorie A.

4.5.3. Für die Klimaprüfung ist analog zu verfahren: Die Prüfung erfolgt auf den für das Programm vorgesehenen Einzelvorhaben, soweit diese zum Zeitpunkt der Programmprüfung konkretisiert sind bzw. es ist mit dem Träger zu vereinbaren, dass Einzelprüfungen gem. den Vorgaben unter den Abschnitten 4.3.3 und 4.4.5 zur Klimaprüfung erfolgen. Auch hier behält sich die KfW Entwicklungsbank eine Einzelprüfung vor.

4.6. Öffentlichkeitsbeteiligung und Beschwerdemanagement bei Vorhaben

4.6.1. Die Beteiligung der betroffenen Bevölkerung sowie die Information der Öffentlichkeit im Partnerland sind Bestandteil des Planungs- und Entscheidungsprozesses der USVP. Anhörungen der betroffenen Bevölkerung, ggf. vertreten durch Gemeinden, Genossenschaften oder Nichtregierungsorganisationen (NROs/NGOs), sind bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens und bei der Vorstellung des Entwurfs einer USVS vorzusehen. Die Information der betroffenen Bevölkerung und ggf. der allgemeinen Öffentlichkeit im Partnerland soll dabei über entsprechende Medien frühzeitig, kulturell angepasst, umfassend und projektbegleitend erfolgen. In relevanten Fällen sollen auch bei der vertieften Klimaprüfung interessierte Kreise (z. B. Betroffene, Öffentlichkeit) beteiligt werden.

4.6.2. Der Träger hat für das Vorhaben ein Verfahren einzurichten, mit dem Bedenken und Beschwerden der Beschäftigten und der betroffenen Öffentlichkeit entgegengenommen und behandelt werden können. Das Verfahren soll dem Vorhaben angemessenen und kulturell angepasst sein. Fälle und Bearbeitungsergebnisse sind zu dokumentieren und sind Bestandteil der Berichterstattung.

5. Nachhaltige Implementierung von Vorhaben

5.1. Monitoring und Berichterstattung

5.1.1. Um ein wirksames Monitoring von negativen Umwelt-, Sozial- und Klimaauswirkungen sowie -risiken zu gewährleisten, sind entsprechende Berichts- und Informationspflichten mit dem Projektträger bzw. Finanzierungsnehmer zu vereinbaren und entsprechende Monitoringinstrumente anzuwenden. Dabei ist darauf zu achten, dass deren Durchsetzbarkeit und Durchführbarkeit in der Bau-, Implementierungs- und Betriebsphase sichergestellt ist. Zur Verfolgung der Umwelt-, Sozial- und

Klimaauswirkungen bzw. Risiken eines Projektes ist insbesondere die Durchführung der vereinbarten Schutzmaßnahmen oder Überwachungsverfahren zu kontrollieren. Wurde ein USMP erstellt, stellt dieser die Grundlage für das diesbezügliche Monitoring dar. Gleiches gilt für einen USAP.

5.1.2. Der Erfolg der Durchführung von Umsiedlungen und der Wiederherstellung der Lebensgrundlagen ist mit einem gesonderten Abschlussaudit zu prüfen.

5.2. Nachhaltige Auftragsvergaben in der KfW Entwicklungsbank

5.2.1. Zur Implementierung der einzelnen Komponenten eines Vorhabens werden üblicherweise externe Consultants mit Planung und Ausschreibung und einer oder mehrere Auftragnehmer (z.B. Lieferant, Baufirma, Anlagenbauer) mit der Ausführung der Maßnahmen beauftragt. Um Umwelt- und Sozialaspekte bei der Implementierung der einzelnen Maßnahmen – insbesondere solche der Kategorie A und B – angemessen zu berücksichtigen, kommt der Auswahl der beauftragten Firmen und der von ihnen angebotenen Lösungen eine hohe Bedeutung zu. Dazu bietet der Vergabeprozess folgende Einwirkungsmöglichkeiten:

- Planung der Ausschreibung – z.B. Reduzierung von Umweltwirkungen z.B. durch Vorgaben bestimmter Mindest-/Maximalwerte oder Orientierung an Umweltlabels (z.B. FSC - Forest Stewardship Council®);
- Vorauswahl der Bieter – Einbezug von Projektpreferenzen und des Umgangs der Firmen mit Umwelt- und Sozialaspekten einschließlich einschlägiger Zertifizierungen (z.B. OHSAS 18001);
- Auswertung der Angebote – z.B. Bonussystem für umweltschonende Anlagen/Produkte;
- Vertragliche Regelungen – vertragliche Verankerung relevanter Parameter, ILO Kernarbeitsnormen und Arbeitsschutzmaßnahmen auf der Baustelle inkl. Definition von Pönalen bei Nichteinhaltung.

5.2.2. Zur Unterstützung der Träger bei der Umsetzung nachhaltiger Beschaffung stellt die KfW Entwicklungsbank eine Toolbox für nachhaltige Auftragsvergaben zur Verfügung.⁶ Darin sind die Methoden und Verfahren aufgezeigt die in den einzelnen Phasen der Beschaffung zur Anwendung kommen können.

5.3. Beschwerdemanagement der KfW Entwicklungsbank

5.3.1. Durch den Beschwerdemechanismus der KfW Entwicklungsbank besteht die Möglichkeit für die Öffentlichkeit, negative Wahrnehmungen und Kritik an Vorhaben der Entwicklungszusammenarbeit zielgerichtet, d.h. auch bezogen auf Umwelt- und Sozialverträglichkeitsaspekte, äußern zu können. Beschwerden können über eine eigene Seite im Internetauftritt der KfW Entwicklungsbank, verbunden mit einem Online-Beschwerdeformular⁷ in deutscher und englischer Sprache, an die KfW Entwicklungsbank gerichtet werden. Neben Transparenz ermöglicht dieser Mechanismus der KfW Entwicklungsbank zudem durch die strukturierte und kategorisierte Erfassung von Beschwerden eine schnelle Reaktionszeit sowie die systematische Ausschöpfung von projektbezogenen und prozessualen Verbesserungspotentialen. Ab 2016 enthält der Geschäftsbericht der KfW Bankengruppe im Kapitel zur Entwicklungsbank eine zusammenfassende Darstellung

⁶ [Toolbox nachhaltige Auftragsvergabe](#)

⁷ [Beschwerdeformular](#)

des Beschwerdeaufkommens nach Themen sowie – falls zutreffend – daraus gezogener Konsequenzen.

6. Prüfung der Umwelt- und Sozialverträglichkeit und Klimaprüfung bei allgemeiner und sektoraler Budgethilfe (PBA)

6.1. Im Unterschied zu anderen Finanzierungsmodalitäten ist bei allgemeiner und sektoraler Budgethilfe keine Zweckbindung der Mittel an einzelne Maßnahmen oder Projekte gegeben. Geber zahlen unmittelbar in das Budget des Partnerlandes ein. Dies dient entweder der Unterstützung sektorübergreifender, wirtschaftlicher, ordnungspolitischer und institutioneller Reformen (allgemeine Budgethilfe) oder der Unterstützung sektoraler Politik- und Institutionenreformen. Gegenstand der Prüfung der Umwelt- und Sozialverträglichkeit und der Klimaprüfung ist in diesen Fällen die Umweltgesetzgebung und -politik des Partnerlandes sowie die Ermittlung und Bewertung negativer Umwelt-, Sozial- und Klimaauswirkungen sowie -risiken von Reformprogrammen und ihrer Übereinstimmung mit nationalen und entwicklungspolitischen Zielen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz in einem möglichst frühen Stadium des Entscheidungsprozesses (Strategische Umweltprüfung, SUP). Eine besondere Bedeutung kommt der strategischen Umweltprüfung bei sektoraler Budgethilfe in umwelt-, klima- und/oder sozial sensitiven Sektoren zu, die voraussehbar negative Auswirkungen auf oder Risiken für die Umwelt-, Klima- und/oder soziale Belange verursachen können.

6.2. Wird im Rahmen einer Budgethilfe eine SUP durch den diesbezüglichen Lead Donor (z. B. Weltbank, IDB, ADB, AfDB, EU) durchgeführt, so kann unter Berücksichtigung dieser Richtlinie auf diese SUP zurückgegriffen und die entsprechenden Ergebnisse und Empfehlungen, nach Plausibilitätsprüfung und ggf. fachlicher Ergänzung, für die Prüfung des von der KfW Entwicklungsbank zu finanzierenden Teils des Programms verwandt werden.

6.3. Die Anwendung der SUP dient der Umsetzung der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals – SDGs) zur Integration der Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung in die Politik und die Programme aller Staaten. Sie entspricht auch der Forderung der „Erklärung von Paris über die Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit“ gemeinsame Ansätze für eine strategische Umweltprüfung auf Sektor- und Länderebene zu entwickeln und umzusetzen.

7. Prüfung der Umwelt- und Sozialverträglichkeit und Klimaprüfung bei der Zusammenarbeit mit Finanzintermediären

7.1. Ziel der USVP und der Klimaprüfung (zu verstehen als Teil der Due Diligence) von Vorhaben mit Finanzintermediären (FI) ist die Abschätzung und Vermeidung möglicher negativer Umwelt-, Sozial- und Klimaauswirkungen sowie -risiken, die durch die Endkredite an die Kunden der von der KfW Entwicklungsbank refinanzierten FI hervorgerufen werden können. Umfang und Gegenstand der USVP und der Klimaprüfung bei FI sind

- Zum einen abhängig von der Erheblichkeit bzw. Relevanz, der Umwelt-, Sozial- und Klima-Risiken in den vorgesehenen Förderbereichen, sowie
- Zum anderen von der Vorgehensweise und Kapazität des FI bei der Prüfung von umwelt-, sozial- und klimarelevanten Belangen und dem Monitoring der Kredite in seinem bestehenden Portfolio.

Dies schließt maßgeblich die Prüfung des Umwelt- und Sozialmanagementsystems des FI mit ein. Eine Prüfung der Umwelt- und Sozialauswirkungen und -risiken von einzelnen Endkrediten des FI durch die KfW Entwicklungsbank ist in der Regel nicht vorgesehen, sondern obliegt dem FI (Ausnahmen siehe 7.3).

7.2. Mit dem FI ist folgendes zu vereinbaren:

- Falls nicht vorhanden, die Einführung eines für den Förderbereich angemessenen Umwelt- und Sozialmanagementsystems (USMS), das die Anforderungen von IFC Performance Standard 1 erfüllt, sowie ein Personalmanagement gemäß IFC Performance Standard 2. Darüber hinaus wird im Sinne von „Responsible Finance“⁸ auf die Einhaltung von Grundsätzen eines verantwortlichen Umgangs des Partnerinstituts mit seinen Kunden hingewirkt.
- Screening aller Endkredite gegen die „IFC Exclusion List“ ([Anhang 2](#)). Grundsätzlich können durch die KfW Entwicklungsbank keine der in der Exclusion List aufgeführten Projekte finanziert werden; die dort aufgeführten Spezifikationen (u. a. Mikrofinanzierung) gelten analog.
- Prüfung und Kategorisierung der Endkreditvergabe entsprechend ihrer Umwelt-, Sozial- und Klimarisiken (siehe die Vorgaben unter den Abschnitten 4.3.3 und 4.4.5 zur Klimaprüfung) durch den FI.
- Alle Endkredite müssen die nationalen Anforderungen erfüllen und eine angemessene Prüfung gemäß des nationalen Umwelt- und Sozialrechts durchlaufen.
- Alle Endkredite mit erheblichen Umwelt- und Sozialrisiken müssen die Anforderungen der relevanten IFC Performance Standards 2–8 erfüllen.
- Angemessene Überwachung der Umwelt- und Sozialrisiken im Portfolio des FI.

⁸ [Responsible Finance - ein Leitmotiv in der Finanzsektorförderung der KfW Entwicklungsbank 02/2008](#)

- Jährliche Berichterstattung zur Umsetzung und/oder Änderungen des USMS sowie zu umwelt-, sozial- und klimarelevanten Aspekten des Vorhabens (Kreditlinie).

7.3. Die KfW Entwicklungsbank behält sich eine Zustimmung zu Endkrediten in kritischen Bereichen vor, wie z. B. bei Endkrediten der Kategorie A oder mit hoher Klimarelevanz.

7.4. Bei der Förderung von Mikrofinanzinstitutionen, bei denen überwiegend Kreditportfolien und nicht Endkredite refinanziert werden, ist zu prüfen, ob die Einführung eines Umweltmanagementsystems in angemessenem Verhältnis zur Zahl der Kredite und zum Ausmaß der zu erwartenden negativen Umwelt-, Sozial- und Klimaauswirkungen und Risiken steht. In jedem Fall sollte das Portfolio sowie das bisherige Verhalten des FI in Umwelt-, sozialen und Klimabelangen einer Überprüfung unterzogen werden.

7.5. Abweichungen zu den Vereinbarungen unter 7.2 sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und entsprechend zu dokumentieren. Sollten die Vereinbarungen von einzelnen FIs nicht sofort umgesetzt werden können, ist ein konkreter Anpassungsplan zu vereinbaren bzw. sind einzelne Endkredite auszuschließen.

8. Eilverfahren bei Naturkatastrophen, Krisen und Konflikten

8.1. Im Rahmen des Eilverfahrens, das der schnellen Beseitigung von Schäden im Zusammenhang mit Naturkatastrophen, Krisen oder Konflikten dient, gilt ein besonderes Verfahren. Hierbei können, sofern die Zügigkeit des Verfahrens dies erfordert, einzelne Prüfkriterien entfallen, dies kann u. a. auch sozioökonomische, soziokulturelle, genderspezifische, Umwelt und ökologische Themen betreffen (ggf. Verzicht auf die Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung und Klimaprüfung).

9. Gültigkeit und Überprüfung der Richtlinie

9.1. Diese Richtlinie gilt für Neuvorhaben ab dem 01.04.2016. Sie wird 2017 darauf hin überprüft, ob eine Änderung bzw. Anpassung erforderlich ist.

10. Anhänge

10.1. Anhang 1 – Illustrative Liste von Projekten mit potenziell erheblichen negativen Umwelt- und Sozialauswirkungen

Bei der folgenden Aufstellung handelt es sich um eine illustrative Liste von Projekttypen bzw. Maßnahmen, die potenziell erhebliche negative Umwelt- und/oder soziale Auswirkungen verursachen und deshalb in Kategorie A oder B (falls negative Auswirkungen weniger gravierend und reversibel) eingestuft werden können.

1. Großflächige und wesentliche Änderungen bei der Nutzung der natürlichen Ressourcen (z. B. anderweitige Verwendung des Bodens: als Ackerland, als Wald- oder Weideland, für die ländliche Entwicklung, die Nutzholzerzeugung usw.) sowie großflächige Landgewinnung.
2. Großflächige und wesentliche Änderungen der Bewirtschaftungsmethoden in Landwirtschaft und Fischerei (z. B. Einführung neuer Pflanzen, groß angelegte Mechanisierung, Einführung neuer Fischarten) sowie großflächiger Holzeinschlag.
3. Nutzung von Wasserressourcen (z. B. große Dämme und sonstige Stauanlagen, Pumpspeichieranlagen/-kraftwerke, Be- und Entwässerungsprojekte, Tiefbrunnen, Wassermanagement und Bewirtschaftung der Einzugsgebiete, Wasserversorgung, Meerwasserentsalzungsanlagen).
4. Infrastrukturen (z. B. Straßen, Brücken, Flughäfen, Häfen, Übertragungsleitungen, Pipelines, Eisenbahnnetze, anderer Schienenverkehr, Tourismus).
5. Energieerzeugung (z.B. große Windparks, großflächige Solarparks, Biomasseanlagen, Geothermieanlagen, thermische Kraftwerke).
6. Industrielle Aktivitäten (z. B. Metallhütten, Holzverarbeitungsanlagen, chemische Fabriken, Zementfabriken, Raffinerien und petrochemische Anlagen, Agro-Industrien).
7. Nutzung geologischer Ressourcen, Bergbau usw. (z. B. Bergwerke, Steinbrüche, Torfabbau, Öl- und Gasförderung).
8. Abfall-/Abwasserwirtschaft und -beseitigung (z. B. Abwassersysteme, Abwasseraufbereitungsanlagen, Mülldeponien, Wiederaufbereitungsanlagen für Haushaltsmüll und gefährliche Abfälle).
9. Projekte, bei denen eine signifikante Anzahl von Betroffenen unfreiwillig umgesiedelt werden muss oder ihre Lebensgrundlage verliert.

10.2. Anhang 2 – IFC Exclusion List (for Financial Intermediaries of KfW Development Bank)

The IFC Exclusion List defines the types of projects that IFC **does not** finance.

IFC does not finance the following projects:

- Production or trade in any product or activity deemed illegal under host country laws or regulations or international conventions and agreements, or subject to international bans, such as pharmaceuticals, pesticides/herbicides, ozone depleting substances, PCBs, wildlife or products regulated under CITES.
- Production or trade in weapons and munitions.¹
- Production or trade in alcoholic beverages (excluding beer and wine).¹
- Production or trade in tobacco.¹
- Gambling, casinos and equivalent enterprises.¹
- Production or trade in radioactive materials. This does not apply to the purchase of medical equipment, quality control (measurement) equipment and any equipment where IFC considers the radioactive source to be trivial and/or adequately shielded.
- Production or trade in unbonded asbestos fibers. This does not apply to purchase and use of bonded asbestos cement sheeting where the asbestos content is less than 20%.
- Drift net fishing in the marine environment using nets in excess of 2.5 km. in length.

A reasonableness test will be applied when the activities of the project company would have a significant development impact but circumstances of the country require adjustment to the Exclusion List.

All financial intermediaries (FIs), except those engaged in activities specified below*, must apply the following exclusions, in addition to IFC's Exclusion List:

- Production or activities involving harmful or exploitative forms of forced labor²/harmful child labor.³
- Commercial logging operations for use in primary tropical moist forest.
- Production or trade in wood or other forestry products other than from sustainably managed forests.

* When investing in **microfinance** activities, FIs will apply the following items in addition to the IFC Exclusion List:

- Production or activities involving harmful or exploitative forms of forced labor²/harmful child labor.³
- Production, trade, storage, or transport of significant volumes of hazardous chemicals, or commercial scale usage of hazardous chemicals. Hazardous chemicals include gasoline, kerosene, and other petroleum products.
- Production or activities that impinge on the lands owned, or claimed under adjudication, by Indigenous Peoples, without full documented consent of such peoples.

* **Trade finance projects**, given the nature of the transactions, FIs will apply the following items in addition to the IFC Exclusion List:

- Production or activities involving harmful or exploitative forms of forced labor²/harmful child labor.³

FOOTNOTES

¹ This does not apply to project sponsors who are not substantially involved in these activities. "Not substantially involved" means that the activity concerned is ancillary to a project sponsor's primary operations.

² Forced labor means all work or service, not voluntarily performed, that is extracted from an individual under threat of force or penalty.

³ Harmful child labor means the employment of children that is economically exploitive, or is likely to be hazardous to, or to interfere with, the child's education, or to be harmful to the child's health, or physical, mental, spiritual, moral, or social development.

Impressum

Herausgeber

KfW Bankengruppe
Geschäftsbereich KfW Entwicklungsbank
Palmengartenstraße 5-9
60325 Frankfurt am Main
Telefon +49 (69) 7431-0
Telefax +49 (69) 7431-2944
www.kfw.de

Redaktion

Kompetenzcenter Umwelt- und
Sozialverträglichkeit
&
Kompetenzcenter Klima und Energie

Titelbild

KfW-Bildarchiv / photothek.net

Version: April 2016
Aktualisierung September 2016